

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 44

Es gibt kein Recht auf Abtreibung

Zur Änderung des § 218 und
zum Weigerungsrecht

von Vincens M. Lissek

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
4050 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

1977

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln
Satz: Cotygrafo GmbH, Köln
Druck: W. Gottschalk & Söhne GmbH, Köln
Printed in Germany
ISBN 3-7616-0424-6

Die Änderung der Strafvorschriften zum Schutz des ungeborenen Lebens ist mit dem 15. Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Mai 1976 abgeschlossen worden. Die Auseinandersetzung darüber, ob ein ausreichender Schutz für das menschliche Leben besteht, ist nicht beendet. Sie kann es auch nicht sein, solange sich noch Zweifel an Umfang und Wirksamkeit des staatlichen Rechtsschutzes ergeben. Mit der Diskussion um den Rechtsschutz für das menschliche Leben vor nunmehr fast zehn Jahren hatte die Debatte um die Grundwerte begonnen. Dem Staat war die Frage gestellt, ob er bereit ist, mit allen Mitteln, auch mit den Mitteln des Strafrechts, menschliches Leben zu schützen. Die nach der Entführung von Hanns Martin Schleyer erhobene Forderung an den Staat, jedes einzelne menschliche Leben zu schützen, und die erneute Bestätigung dieses Anspruchs durch das Bundesverfassungsgericht zeigen, daß die Auseinandersetzung um die Abtreibung die Grundlage unserer verfassungsmäßigen Ordnung betrifft: die Würde des Menschen und das Recht auf Leben. Gerade in diesem Zusammenhang wird die eigenständige und unmittelbare Verantwortung des Staates für die Grundwerte deutlich. Er kann sich dieser Verantwortung nicht mit dem Hinweis entziehen, „nur das, was in der Gesellschaft an ethischen Grundhaltungen tatsächlich vorhanden ist, kann in den Rechtsetzungsprozeß eingehen“¹⁾. Vielmehr hat er aktiv die Grundwerte zu verteidigen. Dies gilt vor allem für den Schutz jedes menschlichen Lebens. „Jeder“ ist aber auch das ungeborene menschliche Leben²⁾. Der Staat hat deshalb nicht für ein flächendeckendes Angebot von Abtreibungsmöglichkeiten Sorge zu tragen, sondern ist aufgefordert, die Tötung menschlichen Lebens zu verhindern. „Der Abbruch der Schwangerschaft zerstört unwiderruflich entstandenes menschliches Leben. Der Schwangerschaftsabbruch ist eine Tötungshandlung; ... die jetzt übliche Bezeichnung als ‚Schwangerschaftsabbruch‘ kann diesen Sachverhalt nicht verschleiern. Keine rechtliche Regelung kann daran vorbeikommen, daß mit dieser Handlung gegen die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verbürgte grundsätzliche Unantastbarkeit und Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens verstoßen wird“³⁾.

Die Abtreibung ist grundsätzlich eine strafbare Handlung

Die Abtreibung bleibt deshalb auch nach der Änderung des Gesetzes eine strafbare Handlung. Es gibt kein Recht auf Abtreibung. § 218 Abs. 1 bestimmt in der geltenden Fassung⁴⁾:

Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Mit Strafe wird nach § 218 der „Schwangerschaftsabbruch“ belegt, was bedeutet, daß der Eingriff vor Beginn der Geburt mit der Tendenz vorgenommen wird, die Tötung des ungeborenen Lebens herbeizuführen. Alle Eingriffe zur Herbeiführung und Beschleunigung der Geburt eines Kindes, dessen Lebensfähigkeit angenommen wird, und die Anwendung entspre-

chender Mittel fallen nicht unter den Begriff „Schwangerschaftsabbruch“ und damit nicht unter den Tatbestand des § 218. Eine Einschränkung der Strafbarkeit folgt aus § 219 d. Danach ist ein Schwangerschaftsabbruch im Sinne des Gesetzes erst gegeben, wenn die Abtreibung nach der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter vorgenommen wird. Dies heißt, daß jede Maßnahme, die die Einnistung „verhindert“, ebenso wie der Eingriff, der vor der Nidation, also in der Regel vor Ablauf von vierzehn Tagen, vorgenommen wird, von der Vorschrift des § 218 ausgenommen ist. Die Begrenzung des Tatbestandes wird ergänzt durch eine Beschränkung des Täterkreises. Die schwangere Frau selbst bleibt nämlich straffrei, wenn die Abtreibung nach erfolgter Beratung von einem Arzt vorgenommen wird und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen vergangen sind. Um straffrei zu bleiben, muß die Schwangere also das formale Erfordernis einer Beratung herbeiführen und einen Arzt finden – dies kann auch ein Arzt im Ausland sein –, der die Abtreibung vornimmt. Nimmt die Schwangere die Tat selbst vor, ist die Strafandrohung auf ein Jahr Freiheitsstrafe oder auf Geldstrafe beschränkt.

Der geltende § 218 schützt das ungeborene Leben nicht ausreichend

Als Kritik an der gesetzlichen Regelung können hier nur einige Hinweise gegeben werden. Am Ende der Auseinandersetzung um die Fristenregelung gab es in einem Punkt Übereinstimmung: Das ungeborene Leben ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an, also von der Empfängnis an, menschliches Leben⁵). Das Bundesverfassungsgericht hat dazu festgestellt: „Das Recht auf Leben wird jedem gewährleistet, der ‚lebt‘; zwischen einzelnen Abschnitten des sich entwickelnden Lebens vor der Geburt oder zwischen ungeborenem und geborenem Leben kann hier kein Unterschied gemacht werden. ... Die Sicherung der menschlichen Existenz gegenüber staatlichen Übergriffen wäre unvollständig, wenn sie nicht auch die Vorstufe ‚fertigen Lebens‘, das ungeborene Leben, umfaßte“⁶). Die tatbestandsgemäße Eingrenzung der Abtreibung auf die Zeit nach der Nidation entspricht diesen Feststellungen nicht. Der Staat versagt dem Kind in den ersten zwei Wochen seines Lebens den von der Verfassung gebotenen Rechtsschutz.

Die Wirksamkeit des Lebensschutzes wird zudem dadurch erheblich beeinträchtigt, daß diese Regelung bei Teilen der Bevölkerung, möglicherweise auch bei medizinischem Personal und bei Ärzten, das Bewußtsein schwinden läßt, menschliches Leben sei von seinem Beginn an zu schützen. Auch Staatsanwälte und Richter werden nur zögernd eine Tat verfolgen oder verurteilen, die, ein oder zwei Wochen früher begangen, nicht strafbar gewesen wäre. Insgesamt wird damit der Ansicht Vorschub geleistet, der postkonzeptionelle Eingriff sei ebenso erlaubt wie die Verhütung der Schwangerschaft, und ungeborenes menschliches Leben sei qualitativ etwas anderes als geborenes⁷). Die Gefährlichkeit der Neuregelung ist

weniger darin zu sehen, daß eine nicht vorhersehbare Zahl von Abtreibungstaten straffrei bleiben wird, als vielmehr in einem sich ändernden Bewußtsein, das den Schwangerschaftsabbruch immer weniger als Tötungshandlung ernstnehmen wird.

Noch bedenkllicher, auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht, ist die Strafbefreiung der Schwangeren gemäß § 218 Abs. 3 S. 2. In der Regel werden gerade jene Frauen, deren Entschluß zur Abtreibung trotz fehlender Indikation unumstößlich feststeht, in den Genuß der Straffreiheit kommen. Für sie ist damit im Ergebnis die verfassungswidrige Fristenregelung von 12 auf 22 Wochen erweitert worden⁸. Die von der Schwangeren selbst vorgenommene Abtreibung wird zwar damit nicht zu einer rechtmäßigen Handlung, wie dies bei der Fristenregelung der Fall gewesen wäre; an die rechtliche Mißbilligung werden aber keine Sanktionen geknüpft. Das Risiko möglicher Strafverfolgung trägt hier ebenso wie bei dem Abbruch der Schwangerschaft aufgrund einer Indikation allein der Arzt! Frauen, die die gänzliche Abschaffung des § 218 fordern, können dagegen künftig öffentlich erklären, daß sie abgetrieben und „mit Hilfe des Gesetzes dem Recht ein Schnippchen geschlagen“ haben. Es ist zu Recht darauf hingewiesen worden, daß allein die Möglichkeit derartiger Demonstrationen, die gleichzeitig ein öffentlicher Angriff auf unsere Rechtsordnung sind, hätte ausreichen müssen, um die Untauglichkeit, aber auch die Gefährlichkeit dieser Vorschrift evident zu machen⁹).

Dem Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Frau wird in der Praxis der Vorrang vor dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes gegeben. Obwohl das ungeborene Kind „ein selbständiges menschliches Wesen“ ist und „das menschliche Leben innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert“ darstellt¹⁰), stellt das Gesetz entgegen dem Gebot der Verfassung das menschliche Leben nicht über das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, sondern läßt es dahinter zurücktreten. Gerade an dieser Regelung läßt sich erkennen, daß nicht das Recht auf Leben und die Würde des Menschen, sondern die Ideologie einer umfassend verstandenen Emanzipation der Frau den Inhalt des Gesetzes bestimmen. Ideologien, gleich welcher Richtung, sind keine geeignete Rechtsgrundlage.

Die Indikationenregelung des § 218 a StGB

Nach § 218 a ist der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch nicht strafbar, wenn er „unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann“ (§ 218 a Abs. 1 Nr. 2). Diese Vorausset-

zungen der medizinischen Indikation werden nach dem Gesetz auch als erfüllt angesehen, wenn nach ärztlicher Erkenntnis

- a) „dringende Gründe“ für die Annahme sprechen, daß das Kind nach seiner Geburt „an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde“ und seit der Empfängnis nicht mehr als 24 Wochen seit der letzten Menstruation vergangen sind (kindliche, genetische oder eugenische Indikation),
- b) die Schwangerschaft durch Sexualdelikt der §§ 176 bis 179 verursacht wurde (kriminologische oder Vergewaltigungsindikation) und
- c) die Gefahr einer so schweren Notlage gegeben ist, daß die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann und die Notlage auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise nicht zu beseitigen ist (Notlagenindikation, die auch als soziale Indikation bezeichnet wird).

Bei der Vergewaltigungs- und der Notlagenindikation dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sein (§ 218 a Abs. 2). Bei der medizinischen Indikation des § 218 a Abs. 1 Nr. 2 sieht das Gesetz keine zeitliche Begrenzung vor. Ist die Indikation gegeben, so kann die Abtreibung in jedem Stadium der Schwangerschaft straffrei erfolgen.

Die eugenische, die Vergewaltigungs- und die Notlagenindikation zählt das Gesetz als Sonderfälle einzeln auf, sagt aber gleichzeitig, daß diese Fälle mit den Voraussetzungen der medizinischen Indikation gleichzusetzen sind. Wenn diese Gleichsetzung nicht eine Irreführung und ein Trick zur Umgehung des Grundgesetzes sein soll, kann das nur bedeuten, daß die Belastung der Schwangeren auch in den drei Unterfällen ebenso schwer wiegen muß wie bei der medizinischen Indikation, so daß der Staat glaubt, die schwangere Frau nicht mit den Mitteln des Strafrechts zwingen zu können, dem Lebensrecht des Ungeborenen unter allen Umständen den Vorrang einräumen zu müssen. Die Kongruenz aller Indikationsfälle muß unter diesem Gesichtspunkt gewährleistet sein¹¹⁾. Nur durch das Erfordernis der Deckungsgleichheit aller Indikationsfälle läßt sich überhaupt eine gewisse Berechtigung dafür herleiten, daß auch bei der Notlagenindikation der Arzt berufen ist, deren Voraussetzungen festzustellen.

Bei der Indikationsstellung muß deshalb festgestellt werden, ob unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und künftigen Lebensverhältnisse die Situation der Schwangeren ebenso zu beurteilen ist wie bei einer Gefahr für ihr Leben oder einer schwerwiegenden Gesundheitsgefährdung. Bei der kriminologischen Indikation reicht deshalb nicht die Annahme aus, daß die Schwangerschaft beispielsweise auf einer Vergewaltigung beruht. Es muß hinzu kommen, daß die Schwangere – vereinfacht und beispielhaft gesagt – auch künftig mit diesem Umstand nicht fertig wird und ihn trotz entsprechender Hilfen aller Voraussicht nach nicht bewältigen wird. Für die Annahme einer kindlichen Indikation genügt es z. B. nicht, daß die Schwangere die Röteln hatte und deshalb mit einer Wahrscheinlichkeit von maximal 25% eine Schädigung des Kindes anzunehmen ist. Vielmehr ist es erforderlich, daß die Schwangere bei Ausschöpfung aller Unterstüt-

zungsmöglichkeiten der eigenen Familie, karitativer Einrichtungen und des Staates trotz Berücksichtigung des Lebensrechtes des Kindes gänzlich überfordert sein muß. Schließlich, und darauf ist besonders zu achten, muß die „sonstige Notlage“ der Schwangeren nach Berücksichtigung des überaus breiten Hilfsangebotes, zu dem auch die Bereitstellung kirchlicher Mittel zur Verhinderung von Abtreibungen gehört, noch immer so groß sein wie eine schwerwiegende Gesundheitsgefährdung der Schwangeren selbst, um die Voraussetzungen für eine soziale Indikation nach § 218a zu erfüllen. Die von der Bundesregierung veröffentlichten Zahlen zur Abtreibungspraxis lassen eine solche Handhabung des Gesetzes nicht erkennen.

Allgemeine Voraussetzung für die Straffreiheit nach § 218a ist, daß der Eingriff von einem Arzt vorgenommen wird. Die von einem Arzt ausgeführte Abtreibung ist jedoch nur dann „nicht nach § 218 strafbar“, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 218a gegeben sind. Verneint er die Indikation oder fehlen ihm die „ärztlichen Erkenntnisse“, so muß er die Durchführung des Eingriffs ablehnen. Von der Pflicht zur eigenständigen und letztverantwortlichen Beurteilung wird der ausführende Arzt auch nicht durch die schriftliche Feststellung der Indikation eines anderen Arztes (§ 219) entbunden. Diese ist lediglich eine zusätzliche Voraussetzung für die Durchführung des Eingriffs, ersetzt aber nicht das objektive Vorliegen der Indikation. Der den Eingriff durchführende Arzt trägt die letzte Verantwortung und das ganze strafrechtliche Risiko.

Das Erfordernis der Beratung und die Indikationsfeststellung durch einen Arzt

Eine straflose Abtreibung erfordert ferner eine doppelte Beratung der Schwangeren. Sie muß einmal „von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten“ werden (§ 218b Abs. 1 Nr. 2). Damit soll erreicht werden, daß die Schwangere über das mit dem Eingriff verbundene Gesundheitsrisiko unterrichtet ist. Da die schwerwiegende Beeinträchtigung des seelischen Gesundheitszustandes die Annahme der medizinischen Indikation zuläßt, muß die Schwangere vor der Abtreibung auch darüber beraten werden, welche geistigen und seelischen Belastungen sich für sie durch die Abtreibung ergeben können. Zum anderen muß die schwangere Frau mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer hierfür anerkannten Beratungsstelle oder einem dazu berechtigten Arzt über die öffentlichen und privaten Hilfen, die ihr die Schwangerschaft erleichtern und damit zumutbar machen, beraten werden (§ 218 Abs. 1 Nr. 1)¹²). Ziel dieser Beratung ist es nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht, die Schwangere über die Voraussetzungen einer legalen Abtreibung und die praktischen Möglichkeiten zu deren Durchführung zu informieren, sondern Leben zu erhalten. Die Schwangere soll durch Rat und das Anbieten aller vorhandenen Hilfsmöglichkeiten ermutigt werden, ihr Kind zur Welt

zu bringen. Die Beratungsstelle muß „über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder“ informieren. Das bedeutet u. a., daß beispielsweise nichtkonfessionelle Beratungsstellen schwangere Frauen auch über die kirchlichen Hilfsmöglichkeiten zu unterrichten haben, soweit ihnen nicht selbst gleichwertige Hilfen zu Gebote stehen.

Über die Unterrichtung von Hilfen hinaus haben die Beratungsstellen oder der dazu berechtigte Arzt die Pflicht, die Rat einholende Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu bewegen. Bei unentschlossenen Frauen sollen sie die Bereitschaft zum Kind wecken und stärken. Den zur Abtreibung – häufig nur scheinbar – entschlossenen Frauen sollen sie Mut machen, die Schwangerschaft fortzusetzen. Dies bedeutet, nicht nur Informationen zu geben, sondern, wie es schon das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil als notwendig voraussetzt, Einfluß auf die schwangere Frau und ihre Motivierung auszuüben¹³). Wie stark gegen eine so ausgerichtete, allein mit dem Grundgesetz in Übereinstimmung stehende Beratungspflicht verstoßen wird, lassen ebenfalls die Zahlen über die durchgeführten Abtreibungen und deren Zuordnung zu bestimmten Indikationen erkennen. Der dargelegten Pflicht zur Beratung entspricht ein Anspruch der Schwangeren auf Beratung, und zwar auf eine solche, die sich darum müht, das Leben des Kindes zu erhalten. Auch wenn die Schwangere eine Beratung mit dieser Zielrichtung zunächst nicht wünschen mag, können sich aus der Verletzung ihres Anspruches darauf ggf. auch rechtliche Konsequenzen ergeben. Der Anspruch auf Beratung erstreckt sich auch auf die ärztliche Beratung. Ist nur eine Beratung über die Hilfen und keine ärztliche Beratung erfolgt oder umgekehrt, so ist eine Beratung im Sinne des § 218b nicht gegeben. In diesem Fall bleibt die Abtreibung nach § 218 strafbar.

Als weiteres Erfordernis zur straffreien Vornahme einer Abtreibung bestimmt § 219 die ärztliche Indikationsfeststellung. Die schriftliche Feststellung, ob die Indikation des § 218a vorliegt, ist von einem Arzt zu treffen, der selbst nicht die Abtreibung vornimmt. Er hat darin im einzelnen anzugeben, daß nach seinen ärztlichen Erkenntnissen alle Voraussetzungen der medizinischen Indikation oder einer der drei Unterformen gegeben sind. Bei den Unterfällen gehört neben der Feststellung, um welche Indikationsform es sich handelt und welcher Sachverhalt deren Annahme begründet, auch die Mitteilung, daß die Frist zur Durchführung der Abtreibung noch nicht verstrichen ist. Insbesondere hat er aber bei der Annahme einer kindlichen, einer Vergewaltigungs- oder Notlagenindikation festzustellen, daß die Belastung der Schwangeren ebenso schwerwiegend ist wie bei der eigentlichen medizinischen Indikation. Er hat zu beurteilen, ob die angenommene Indikationsform unter dem oben ausgeführten Gesichtspunkt der Zumutbarkeit mit den Voraussetzungen der medizinischen Indikation kongruent ist¹⁴). Ist er dazu aufgrund seiner ärztlichen Erkenntnismöglichkeiten nicht in der Lage, so darf er die Indikation nicht feststellen. Andernfalls würde er eine „unrichtige Feststellung“ treffen, die nach § 218a

strafbar ist. Der den Eingriff ausführende Arzt trägt auch bei formaler Erfüllung der schriftlichen Indikationsfeststellung das Risiko, daß eine „richtige“ Indikationsfeststellung geben ist. Fehlt es daran, so ist der Eingriff nach § 218 grundsätzlich strafbar.

Das Verfahren für die Beratung und die Indikationsfeststellung sowie die Vorschrift über die Indikation und deren Unterformen legen die Voraussetzungen für straffreie Abtreibungen fest. Die §§ 218 a ff. ziehen die Grenze zwischen straffreier und strafbarer Abtreibung. Sie geben also lediglich die Mindestanforderungen für straffreie Abtreibungen an. Damit ist es den Beratungsstellen und den Krankenhausträgern freigestellt, weitere Voraussetzungen für das Verfahren zu bestimmen. Eine Beratungsstelle kann beispielsweise festlegen, welche Fachleute die Schwangere beraten haben müssen, bevor ihr die Beratung bescheinigt wird. Der Träger eines Krankenhauses kann z. B. vorschreiben, daß in seiner Anstalt straffreie Abtreibungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn ein Gutachtergremium, deren Besetzung er ebenfalls festlegen kann, die Indikation festgestellt hat. Die hiermit gegebenen Möglichkeiten, die Beratung und Hilfe für die schwangere Frau und letztlich den Schutz des Lebens zu verbessern, sind noch keineswegs genügend erkannt und ausgeschöpft.

Die Indikationsregelung des § 218a verbessert nicht den Schutz menschlichen Lebens, sondern gefährdet seine Rangstellung in der Rechtsordnung und dem Wertbewußtsein

Das Pro und Contra dieser Indikationsregelung ist erschöpfend dargelegt und kann in den entsprechenden Veröffentlichungen nachgelesen werden¹⁵). Die Stellungnahme muß sich deshalb hier auf wenige Bemerkungen beschränken.

Es muß dabei unmißverständlich wiederholt werden, daß die Gesetzesänderung den Rang menschlichen Lebens in unserer Wert- und Rechtsordnung herabsetzt. Sie verbessert nicht den Schutz des menschlichen Lebens, sondern schränkt ihn ein. Dies trifft auf alle drei Unterfälle der Indikation gem. § 218 a Abs. 2 zu: Das ungeborene Leben wird allein deshalb getötet, weil es durch eine Straftat entstanden ist. Nimmt man das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ernst, heißt das: Eine selbständige menschliche Existenz wird geopfert, um die Tat, durch die sie gezeugt wurde, auszulöschen. – Das heranwachsende Kind wird getötet, weil mit einer Wahrscheinlichkeit von 25%, also möglicherweise einem Verhältnis von 1 : 4, damit zu rechnen ist, daß es mit körperlichen oder geistigen Schäden geboren wird. Drei gesunde Kinder – nur rechnerisch und ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände – werden also getötet, um das Leben eines kranken zu verhindern, weil unsere Gesellschaft kein krankes Leben duldet. Es darf nicht verschwiegen werden, daß mit der sogenannten kindlichen Indikation das Gesetz letztlich die Entscheidung über die Qualität des Lebens, ob es lebenswert oder lebensunwert ist, freigibt¹⁶). – Es bleibt

eine Kapitulation des Sozialstaates, wie es schon Adolf Arndt gesagt hat, und ein fortdauernder Skandal, wenn soziale Nöte durch die Tötung menschlichen Lebens scheinbar gelöst werden. Nicht nur die generelle Aufhebung der Strafandrohung, wie sie die Fristenregelung vorgesehen hatte, sondern auch das rechtliche Erlaubtsein der Tötung menschlichen Lebens in den Indikationsfällen des § 218a Abs.2 und seine Unterstützung durch Versicherungsleistungen setzt den Wert menschlichen Lebens im Bewußtsein der Gesellschaft herab und gibt die Unantastbarkeit der Würde des Menschen im Grundsatz auf. Die Änderung des Gesetzes wird damit dem Gebot der Verfassung, das menschliche Leben umfassend zu schützen, nicht gerecht¹⁷).

Die Aufhebung einer Strafvorschrift verpflichtet niemanden, die nunmehr straffreie Handlung vorzunehmen, zu fördern oder zu dulden

Die in der öffentlichen Auseinandersetzung umstrittenste rechtliche Frage nach der Novellierung des § 218 ist die nach Inhalt und Umfang des in Art. 2 des 5. Strafrechtsreformgesetzes (StrRG) festgelegten Weigerungsrechts. Art.2 hat folgenden Wortlaut:

Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

Es muß nochmals mit allem Nachdruck betont werden, daß die Änderung der §§ 218 ff. eine Änderung des Strafgesetzes ist. Das Strafgesetz gewährt dem einzelnen weder Ansprüche, noch verpflichtet es die Rechtspersonen zum Handeln. Es legt vielmehr den staatlichen Strafanspruch fest und gebietet dem Staat, bei Verletzung der Strafvorschriften zu handeln. Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte haben nämlich den Täter festzustellen und ihn der festgesetzten Bestrafung zuzuführen. Dem einzelnen Bürger gegenüber beansprucht das Strafgesetz, wenn man überhaupt von einem Anspruch sprechen kann, dagegen ein Unterlassen: nicht zu töten, nicht zu stehlen usw. Gibt der Staat bei bestimmten Handlungen, z. B. bei Sexualdelikten, seinen Strafanspruch ganz oder teilweise auf, so bedeutet das lediglich, daß derjenige, der solche Handlungen vornimmt, nicht mehr mit Bestrafung zu rechnen hat. Damit wird aber weder vom einzelnen gefordert, diese künftig straffreien Handlungen vorzunehmen noch besteht gegenüber dem Staat oder der Gesellschaft ein Anspruch, Möglichkeiten zur Vornahme solcher Handlungen zu schaffen.

Die in der öffentlichen Diskussion sichtbar gewordene Verwirrung macht es notwendig, auf diese Tatsache nachdrücklich hinzuweisen. Gerade in der letzten Zeit wurde wiederholt die Meinung vertreten, der Staat sei nach der Änderung des § 218 verpflichtet, Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, in denen straflose Abtreibungen vorgenommen werden können.

Selbst wenn § 218 ersatzlos gestrichen wäre, könnte davon keine Rede sein. Desgleichen kann auch kein Arzt verpflichtet sein, eine straffreie Abtreibung vorzunehmen, wenn eine Schwangere dies von ihm verlangt, es sei denn, die Abtreibung ist das Mittel, um sie vor dem Tod oder einer schweren Gesundheitsschädigung zu bewahren. Diese Rechtslage wäre auch dann gegeben, wenn der Gesetzgeber kein Weigerungsrecht im Gesetz vorgesehen hätte. Auch bei Fehlen des Art. 2 hätte die Weigerung, an straffreien Abtreibungen mitzuwirken, keine strafrechtlichen Folgen gehabt. Nur bei der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung für die Schwangere ist der Arzt zum Handeln verpflichtet. Bei allen übrigen Indikationen kann er weder aus dem Gesichtspunkt der unterlassenen Hilfeleistung (§ 330 c) noch wegen seiner sogenannten Garantenstellung gegenüber dem Patienten zur Vornahme der Abtreibung verpflichtet sein.

Ebensowenig ist aus strafrechtlichen Gründen – dies hätte auch ohne Art. 2 gegolten – der leitende Arzt, die Leitung des Krankenhauses oder der Krankenhausträger verpflichtet, straffreie Abtreibungen in ihrem Einflußbereich zu dulden. Die Änderung einer Strafvorschrift kann für niemanden – weder für juristische noch für natürliche Personen – derartige Duldungs- oder gar Mitwirkungspflichten begründen. Vielmehr verlangt das Strafrecht von diesen Personen ebenfalls ausschließlich das Unterlassen jeder strafbaren Handlung. Hätte beispielsweise der Chefarzt, die Krankenhausleitung oder der Krankenhausträger davon Kenntnis, daß in ihrem Krankenhaus ein Arzt unter Umgehung der strafrechtlichen Bestimmungen Abtreibungen vornimmt und sich somit nach § 218 strafbar macht, so wären sie, wenn sie nicht dagegen einschreiten würden, ebenfalls strafbar. Wäre der Krankenhausträger eine juristische Person, so würde die Strafdrohung diejenigen seiner Mitglieder treffen, die von den entsprechenden Tatsachen Kenntnis hatten. So selbstverständlich, wie die Bestrafung dieses Personenkreises entsprechend ihrer Beteiligung an der Straftat ist, besteht für sie das Recht, die Mitwirkung an straffreien Abtreibungen zu verweigern.

Eine Mitwirkungspflicht ergibt sich auch nicht aus dem Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz (StrREG). Dieses Gesetz gibt lediglich für den Fall einer straffreien Abtreibung einen Anspruch auf Kostenersatz. Der Anspruch besteht ausschließlich gegenüber der Versicherung und begründet keine Mitwirkungspflicht eines Arztes oder anderer notwendiger Beteiligter¹⁸⁾. Der Anspruch auf Kostenersatz gegenüber einer Versicherung setzt zwar eine entsprechende ärztliche Behandlung voraus, schafft aber keinen Anspruch gegenüber einem Arzt oder Krankenhaus auf Behandlung. Weder die Änderung der §§ 218 ff. noch das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz begründen eine Mitwirkungspflicht an straffreien Abtreibungen für Ärzte, Krankenhauspersonal oder Träger von Krankenhäusern.

Art. 2 des 5. StrRG soll im Strafrecht jeden Zweifel darüber ausschließen, daß das Weigerungsrecht auch juristischen Personen zusteht. In Art. 2

heißt es weder: „Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, wenn er dies aus Gewissensgründen ablehnt“, noch lautet das Gesetz: „Kein Arzt oder ein im medizinischen Bereich Tätiger ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken“. „Niemand“ sagt eindeutig: Keine Person im Rechtssinne, also weder eine natürliche noch eine juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts, ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken. Es kann entgegen allen Behauptungen in der Öffentlichkeit überhaupt keine Frage darüber aufkommen, daß auch Träger von Krankenhäusern, seien es solche der öffentlichen Hand oder seien es freie, rechtlich verbindlich bestimmen können, daß in ihren Krankenhäusern Abtreibungen aufgrund bestimmter Indikationen nicht vorgenommen werden dürfen. Das Weigerungsrecht steht nicht nur natürlichen Personen aufgrund ihrer Gewissensentscheidung, sondern jeder Rechtsperson, auch der juristischen, zu.

Diese Feststellung wird durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes belegt. Im Entwurf des 5. StrRG hieß es noch: „Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch nach den §§ 219, 219b, 219e, 219d oder an einer Notstandstötung in der Geburt nach § 219a mitzuwirken, wenn er diese Mitwirkung aus Gewissensgründen ablehnt“¹⁹). Diese Formulierung des Gesetzes wurde in den weiteren Beratungen abgeändert. Es geschah mit dem erklärten Willen, das Weigerungsrecht nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen zu gewähren. So sagte beispielsweise der Bundesgesundheitsminister, Frau Focke, bei der Beratung im Bundestag: „Ihre (nämlich der Ärzte) freie Entscheidung wie die aller Mitwirkenden – auch der Krankenhausträger – ist gesetzlich garantiert“²⁰). Dieser Feststellung ist nichts hinzuzufügen.

Das Weigerungsrecht des Art.2 5.StrRG begründet den Rechtsanspruch, die Mitwirkung an straffreien Abtreibungen zu verweigern

Die Bedeutung des gesetzlich festgelegten Weigerungsrechts ist vorrangig im Zivil-, Arbeits- und Beamtenrecht zu sehen. Für den Arzt und das Krankenhauspersonal stellt Art.2 klar, daß sich ihre Verträge mit dem Krankenhausträger durch die Änderung der §§ 218 ff. und das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz nicht automatisch auf die Mitwirkung an straffreien Abtreibungen erstrecken. Sie haben vielmehr das Recht, die Mitwirkung zu verweigern. Nehmen sie dieses Recht in Anspruch, so verletzen sie damit keine vertraglichen Pflichten. Daraus folgt weiter, daß eine Weigerung für den Berechtigten keinerlei nachteilige Folgen haben darf. Liegen z. B. mehrere Gründe für eine Benachteiligung vor und ist einer der Gründe im Weigerungsrecht zu sehen, so ist im Zweifel davon auszugehen, daß die Benachteiligung auf der Weigerung beruht. Art.2 5. StrRG läßt in Verbindung mit seiner Entstehungsgeschichte²¹) eine andere Auslegung nicht zu. Der Anspruch, die Mitwirkung zu verweigern, besteht nach dem ein-

deutigen Wortlaut der Vorschrift nicht nur für eine Weigerung aus Gewissensgründen, sondern für jede Weigerung, unabhängig vom Motiv²²). Nachteilige Folgen müssen nicht nur für den Krankenhausarzt und das Krankenhauspersonal, sondern für jeden Arzt und jede an einer Abtreibung beteiligte Person vermieden werden. So ist beispielsweise auch ein Kassenarzt nicht zu einer Mitwirkung verpflichtet. Auch die Gewährung von Kostenersatz für straffreie Abtreibungen hat nicht zu einer Erweiterung der kassenärztlichen Pflichten geführt. Eine derartige einseitige Erweiterung des Pflichtenkreises – sei es gegenüber dem Krankenhausträger oder gegenüber der kassenärztlichen Vereinigung – wäre nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur dort möglich, wo sie vorausgesehen werden konnte und zugesagt war. Im außerstrafrechtlichen Bereich kommt dem Weigerungsrecht nach Art. 2 StrRG ebenfalls überwiegend klarstellende Bedeutung zu²³). Vor allem ist durch diese Vorschrift und ihre Aufnahme in das Strafrechtsreformgesetz, nicht in das Strafgesetzbuch, eindeutig festgelegt, daß sie nicht nur für das Strafrecht gilt, sondern in allen Rechtsbereichen anzuwenden ist. Sie gewährt einen Rechtsanspruch, die Mitwirkung an straffreien Abtreibungen zu verweigern.

Das Weigerungsrecht steht auch den Trägern von Krankenhäusern zu und gibt ihnen das Recht, die Vornahme straffreier Abtreibungen in ihren Anstalten rechtsverbindlich zu untersagen

Die Träger von Krankenhäusern, gleichgültig, ob es natürliche oder juristische Personen sind, haben einen Rechtsanspruch, die Vornahme straffreier Abtreibungen in ihren Häusern zu untersagen. Deshalb muß ihnen die Rechtsordnung auch die Möglichkeit geben, diesen Anspruch durchzusetzen. Hat ein Krankenhausträger sich dafür entschieden, Abtreibungen in der von ihm unterhaltenen Anstalt nicht zuzulassen, so kann er in die Dienstverträge mit seinen Angestellten entsprechende Bestimmungen aufnehmen, die den bei ihm tätigen Ärzten und dem übrigen Krankenhauspersonal die Mitwirkung bei Abtreibungen untersagen. Ein Verstoß gegen eine solche vertragliche Vereinbarung würde das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 626 BGB geben.

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Dienstverträge ist ganz allgemein festzustellen, daß Träger, die in ihren Krankenhäusern Abtreibungen nicht zulassen wollen, nachträglich eine entsprechende Vereinbarung in die Dienstverträge aufnehmen können. Auch sie konnten bei Abschluß der Verträge nicht voraussehen, daß die Verträge die Vornahme straffreier Abtreibungen mit umfassen könnten. Sie sollten eine entsprechende Bestimmung schon aus Gründen der Klarheit in die Dienstverträge aufnehmen. Träger der katholischen Kirche sollten dies ebenfalls tun, obwohl ihnen dann, wenn ihre Dienstverträge eine Bestimmung über die Verpflichtung der Arbeitnehmer enthalten, sich keinen schweren Verstoß gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre

zuschulden kommen zu lassen, ein außerordentlicher Kündigungsgrund schon aus diesem Gesichtspunkt zustünde. Die deutschen Bischöfe haben wiederholt, zuletzt in ihrem pastoralen Wort zur Novellierung des § 218, erklärt, „daß der katholische Christ eine schwere Schuld vor Gott und den Menschen auf sich lädt, wenn er sich an ungeborenem Leben vergreift“²⁴). Die Bischöfe weisen darauf hin, daß das Zweite Vatikanum diese Lehre der Kirche in der Pastoralconstitution über die Kirche in der Welt von heute bekräftigt hat, und daß nach wie vor ein Verstoß gegen die kirchliche Lehre auch Kirchenstrafe zur Folge hat. Nach den Dienstverträgen, die auf die kirchliche Glaubens- und Sittenlehre Bezug nehmen, besteht deshalb unabhängig von der Aufnahme eines ausdrücklichen Mitwirkungsverbot bei Abtreibungen ein außerordentlicher Kündigungsgrund, wenn ein Arbeitnehmer mit einem solchen Dienstvertrag an einer Abtreibung mitwirken würde.

Länder und Gemeinden können ebenso wie alle übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Träger von Krankenhäusern das Weigerungsrecht für sich in Anspruch nehmen

Die Bundesregierung vertritt nach wie vor die Meinung, das Weigerungsrecht stehe juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Ländern und Gemeinden, nicht zu²⁵). Sie könnten sich einmal als Teile der öffentlichen Gewalt nicht auf Art. 25. StrRG berufen. Zum anderen würden bei Inanspruchnahme des Weigerungsrechtes Entscheidungen, die allein in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers liegen, außer Kraft gesetzt. Zunächst ist gegenüber dieser Auffassung erneut darauf hinzuweisen, daß allein die Änderung des Strafrechts keine Mitwirkungspflichten begründen kann, auch nicht für Länder und Gemeinden. Des weiteren ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 25. StrRG eine Einschränkung des Weigerungsrechtes auf bestimmte Rechtspersonen nicht gegeben. Der Gesetzgeber hat davon ausdrücklich abgesehen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können sich deshalb auch Gebietskörperschaften auf Art. 25. StrRG berufen. Die Behauptung, als Teile der öffentlichen Gewalt sei ihnen diese Berufung untersagt, entbehrt jeder Grundlage. Der Einwand, die Länder und Gemeinden würden in die Kompetenz des Bundes eingreifen und ihre Pflicht zur Bundestreue verletzen, kann ebenfalls nicht überzeugen. Ein solcher Verstoß könnte Ländern und Gemeinden nur vorgeworfen werden, wenn sie das vom Bund erlassene Gesetz nicht oder nicht in allen Teilen anwenden würden. Da das in Betracht kommende Gesetz das Strafgesetz ist, läge ein solcher Verstoß allenfalls vor, wenn die Länder die Strafverfolgungsbehörden nicht zur Verfolgung strafbarer Abtreibungen anhalten oder sie gar davon dispensieren würden. Dies ist aber nicht geschehen. Wollte der Bundesgesetzgeber darüber hinaus Länder und Gemeinden zwingen, nach seinen Weisungen zu handeln, würde er seinerseits in die Zuständigkeit der Länder und Gemeinden eingreifen.

Die Berufung auf das Weigerungsrecht könnte öffentlich-rechtlichen Trägern untersagt sein, wenn die Vornahme straffreier Abtreibungen eine öffentliche Aufgabe wäre. Die Aufhebung der Strafbarkeit schafft jedoch keine öffentliche Aufgabe. Auch die Bestimmung, daß „die Schwangerschaft nur in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung abgebrochen werden darf, in der die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist“ (Art. 3 5. StrRG), macht die Abtreibung noch nicht zu einer öffentlichen Aufgabe. Hier wird lediglich, wie die Androhung einer Ordnungsstrafe bei Zuwiderhandlung zeigt, der Arzt verpflichtet, die Abtreibung in einem Krankenhaus vorzunehmen. Daraus kann aber nicht die Pflicht öffentlicher Krankenhausträger abgeleitet werden, die Vornahme solcher Abtreibungen sicherzustellen. Schließlich werden straffreie Abtreibungen auch nicht durch das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz zur öffentlichen Aufgabe. Öffentliche Aufgaben sind ausschließlich Krankenhilfe und Vorsorgemaßnahmen. Da straffreie Abtreibungen unter diese Maßnahmen nicht einzuordnen sind, hat der Gesetzgeber hierfür eigens Vorschriften über sogenannte „sonstige Hilfen“ eingefügt. Für diese „sonstigen Hilfen“ ist bei Inanspruchnahme dem Versicherten Kostenersatz zu gewähren. Gegenüber den Krankenhäusern besteht ein Anspruch auf diese „sonstige Hilfen“ nicht. Straffreie Abtreibungen sind unter keinem Gesichtspunkt öffentliche Aufgaben. Deshalb können auch öffentlich-rechtliche Träger von Krankenhäusern für sich das Weigerungsrecht des Art. 2 5. StrRG in Anspruch nehmen.

Die öffentlichen Erklärungen der Bundesregierung und zahlreiche Kommentare haben den Eindruck erweckt, als bestehe ein Recht auf Abtreibung. Die grundsätzliche Strafbarkeit der Abtreibung in Verbindung mit dem Weigerungsrecht lassen die Irreführung dieser Verlautbarungen deutlich werden. Es bleibt dabei: Es gibt keinen Anspruch auf Abtreibung. „Im Zweifel für die Freiheit“ ist keine Alternative zum umfassenden Schutz des menschlichen Lebens. Dies haben die Angriffe der Terroristen auf die Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland nur zu deutlich gezeigt. Vielmehr wird die Freiheit auf Dauer nur zu erhalten sein, wenn die staatliche Ordnung an der Unantastbarkeit menschlichen Lebens und der Würde jedes Menschen unnachgiebig festhält und alle Organe des Staates ihr Handeln daran ausrichten. In dem Maße, in dem sie diese Verantwortung wahrnehmen, erfüllen sie die ihnen auferlegte Pflicht. Die Bürger haben ihrerseits die Pflicht und das Recht, die Politiker und vornehmlich die Inhaber der staatlichen Macht an der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu messen. Alle sind aufgefordert, Wert und Würde des menschlichen Lebens, auch des ungeborenen, im Bewußtsein unseres Volkes lebendig zu erhalten und zu stärken. Dies schließt die Bereitschaft ein, eigene Interessen zurückzustellen, dem Mitmenschen zu helfen und da, wo es erforderlich ist, Opfer zu bringen. Gerade den Christen ist es aufgegeben, eine solche Einstellung zum Leben in unserer Gesellschaft sichtbar zu machen. Der Grundwert „Leben“ verlangt eine entsprechende Grundhaltung.

Anmerkungen

- ¹⁾ Grundwerte in Staat und Gesellschaft, Ansprache des Bundeskanzlers vor der Katholischen Akademie in Hamburg, in: Bulletin, herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 62, Bonn 27. 5. 1976.
- ²⁾ BVerfGE 39, 1 (37).
Die Leitsätze des Urteils haben folgenden Wortlaut:
1. Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 1 Abs. 1 GG). Die Schutzpflicht des Staates verbietet nicht nur unmittelbar staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen.
2. Die Verpflichtung des Staates, das sich entwickelnde Leben in Schutz zu nehmen, besteht auch gegenüber der Mutter.
3. Der Lebensschutz der Leibesfrucht genießt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren und darf nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden.
4. Der Gesetzgeber kann die grundsätzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafdrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet. Im äußersten Falle, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise erreicht werden kann, ist der Gesetzgeber verpflichtet, zur Sicherung des sich entwickelnden Lebens das Mittel des Strafrechts einzusetzen.
5. Eine Fortsetzung der Schwangerschaft ist unzumutbar, wenn der Abbruch erforderlich ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden. Darüber hinaus steht es dem Gesetzgeber frei, andere außergewöhnliche Belastungen für die Schwangere, die ähnlich schwer wiegen, als unzumutbar zu werten und in diesen Fällen den Schwangerschaftsabbruch strafrei zu lassen.
6. Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) ist der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, das werdende Leben zu schützen, nicht in dem gebotenen Umfang gerecht geworden.
- ³⁾ BVerfGE 39, 46.
- ⁴⁾ Paragraphen ohne Angabe des Gesetzes sind die des Strafgesetzbuches (StGB). Abs. 2 des § 218 nennt die strafverschärfenden Fälle, Abs. 3 regelt die Strafbarkeit der Schwangeren als Täterin und Abs. 4 bestimmt, daß der Versuch strafbar ist.
- ⁵⁾ Robert Spaemann, Kein Recht auf Leben, in dieser Reihe, Nr. 12, S. 4.
- ⁶⁾ BVerfGE 39, 37.
- ⁷⁾ Über den Einfluß des Strafrechts auf die Wertvorstellungen und Verhaltensweisen der Bevölkerung, vgl. BVerfGE 39, 57 f.
- ⁸⁾ Lackner, die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, NJW 1976, S. 1243, Stellungnahme des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) zum Beschluß des Deutschen Bundestages über die Änderung des § 218 vom 13. 2. 1970, Berichte und Dokumente Nr. 26, S. 71.
- ⁹⁾ Lackner, a. a. O., S. 1243.
- ¹⁰⁾ BVerfGE 39, 42 f.
- ¹¹⁾ BVerfGE 39, 50 f.
- ¹²⁾ vgl. hierzu Lackner, a. a. O., S. 1239, der auch die Mängel des gesetzlich vorgesehenen Beratungsverfahrens und seine verfassungsrechtliche Bedenken nachweist.
- ¹³⁾ BVerfGE 39, 61 ff.
- ¹⁴⁾ Die oben S. 6 gemachten Ausführungen über den Inhalt der Indikationsstellung.
- ¹⁵⁾ Vgl. insbesondere Robert Spaemann, a. a. O., BVerfGE 39, 1. – Für das Leben, Großkundgebung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände Deutschlands, Berichte und Dokumente Nr. 20, Erklärung des ZdK zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen der SPD und FDP sowie der Fraktion der CDU/CSU über die Änderung des § 218 StGB, Berichte und Dokumente Nr. 26, S. 35, und Stellungnahme des ZdK zum Beschluß des Deutschen Bundestages über die Änderung des § 218 StGB, Berichte und Dokumente Nr. 26, S. 71.
- ¹⁶⁾ Robert Spaemann, a. a. O., S. 5.
- ¹⁷⁾ Vgl. hierzu Lackner, a. a. O., S. 1233 ff. – Schreiber, der Spielraum des Gesetzgebers bei der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, FamRZ 1975, S. 669 ff.
- ¹⁸⁾ So auch Maier, Mitwirkungsverweigerung beim Schwangerschaftsabbruch, NJW 1974, S. 1404 (1405).
- ¹⁹⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 7/443, S. 5.
- ²⁰⁾ Stenographischer Bericht über die 95. Sitzung des Deutschen Bundestages, S. 6403 D.
- ²¹⁾ Maier, a. a. O., S. 1405.
- ²²⁾ Maier, a. a. O., S. 1406.
- ²³⁾ Maier, a. a. O., S. 1406.
- ²⁴⁾ Pastorales Wort der deutschen Bischöfe zur Novellierung des § 218 StGB, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, S. 3.
- ²⁵⁾ Stellungnahme des ZdK zur Diskussion um die Durchführung des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. 3. 1977, Berichte und Dokumente Nr. 32, S. 3 ff.; Interview des Bundesministers der Justiz im WDR-Morgenmagazin am 22. 10. 1976, abgedruckt in: Recht – Informationen des Bundesministers der Justiz vom 25. 11. 1976.

Zur Person des Verfassers:

Dr. jur. Vincens M. Lissek, Leiter des Referates für kirchliche Strukturen und Rechtsfragen im Generalsekretariat des ZdK.